



FFH-Vorprüfung

Screening für die geplante Nordumfahrung in Dabendorf

Erläuterungsbericht
Luckenwalde, 5. Mai 2025



IDAS Planungsgesellschaft mbH
Goethestraße 18
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 68 957 - 0
Fax 03371 68 957 - 29

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Beschreibung des Schutzgebietes	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Beschreibung der durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren	8
4.1	Beschreibung der für das Schutzgebiet relevanten Wirkfaktoren	8
5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	9
6	Fazit	11
7	Quellen	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschloss am 21. März 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Zossen Nord im Gemeindeteil Dabendorf. Innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens sollte, neben der Schaffung des Baurechts für Gewerbegebiete, auch die Nordumfahrung Bestandteil des Bebauungsplans sein. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde festgelegt, zunächst nur die Umgehungsstraße in dem weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Hierzu erfolgte im Mai 2021 eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans *Gewerbegebiet Zossen Nord* mit der Reduzierung auf die Verkehrsfläche und die Umbenennung in *Gewerbegebiet Zossen Nord - Verkehrsfläche*.

Mit der Umgehungsstraße wird das Ziel verfolgt, einen Teil des Durchgangsverkehrs sowie gewerbliche Transportfahrten vom Siedlungsraum Dabendorf abzukoppeln. Zudem wird das vorhandene Gewerbegebiet über die Umgehungsstraße erschlossen.

Das westliche Erschließungsnetz von Glienick wird über den nördlichen Bereich des Ortes Dabendorf (Gewerbegebiet) in Richtung Groß Machnow (Gemeinde Rangsdorf) an das übergeordnete Straßennetz (BAB A 10) angebunden. Die geplante Umgehungsstraße ist Bestandteil des Konzepts der Stadt Zossen zur Neustrukturierung der übergeordneten Verkehrsströme. Das Konzept bestrebt, die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge entlang der Bahnlinie Berlin-Dresden.

Aufgabenstellung

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt gemäß § 34 (1) gemeinsam mit Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Netzwerkes. Es ist zu prüfen, ob es durch ein geplantes Projekt grundsätzlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes kommen kann. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (*Screening*) ist zu prüfen, ob die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Wenn im *Screening* die erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dann ist die weitere Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Eine Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren. Es ist daher ausreichend, eine Aussage auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen und Daten zu treffen sowie die Reichweite und Intensität der möglichen Beeinträchtigungen anhand von Erfahrungswerten zu bestimmen. Dabei sind nicht nur Auswirkungen auf das betroffene FFH-Gebiet zu prüfen, sondern auch die Zerschneidungswirkung des geplanten Projekts zu berücksichtigen.

Die weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann notwendig, wenn in der Vorprüfung die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebietskulisse nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

2 Beschreibung des Schutzgebietes

Östlich des Untersuchungsgebiets liegt das FFH-Gebiet **Prierowsee** mit einer Gesamtfläche von etwa 560 Hektar. Das FFH-Gebiet **Prierowsee** ist ein flacher eutropher Restsee, der von Flüssen durchflossen wird und über ausgedehnte Verlandungsmoore, Binnensalzstellen, Schilf- und Schneidenröhrichte, Großseggenriede sowie Fragmente von Pfeifengraswiesen verfügt (MUGV 2014a, 2014b). Es beherbergt eine Vielzahl von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Das Gebiet stellt einen struktur- und artenreichen Biotopkomplex dar. Insbesondere als Trittsteinbiotope für hygisch anspruchsvolle, an nährstoffarme und teils salzgetönte Standorte angepasste Pflanzenarten sowie als Teil des Habitatverbunds kommt dem FFH-Gebiet eine wichtige Funktion zu. Angrenzend an die geplante Trasse liegt der ehemals als **Umgebung Prierowsee** bezeichnete Teil des FFH-Gebiets.

Das Gebiet schließt an die östliche Anschlussstelle mit der B96 an das Planungsgebiet an. Von hier erstreckt sich das Schutzgebiet in die Notte-Niederung zwischen Zossen, Dabendorf und Telz. Der trassennahe nördliche Teil des FFH-Gebiets umfasst das Naturdenkmal *Binnensalzstelle Dabendorf* und die Niederung mit dem Pfählingssee und seinen Verlandungszonen einschließlich des Naturdenkmals *Pfählingswiesen*.

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ergeben sich aus der 23. Erhaltungszielverordnung (23. ErhZV) und der 2. Anlage aus ebendieser Verordnung. Gemäß § 2 23. ErhZV ist das Erhaltungsziel der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 (1) Nr. 10 BNatSchG) der für das Gebiet natürlichen Lebensraumtypen bzw. Zielarten. Für das FFH-Gebiet *Prierowsee* ist der günstige Erhaltungszustand der folgende Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erhaltungsziele zu sichern:

1. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 (1) Nr. 4 BNatSchG)

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

2. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 (1) Nr. 5 BNatSchG)

- Salzwiesen im Binnenland (1340*),

- Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davallianae* (7210*).
3. Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 (2) Nr. 10 BNatSchG)
- Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

Schutzzweck des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet *Prierowsee* dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der typischen Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie (siehe vorheriger Abschnitt). Insbesondere sind dafür angemessene Feuchtigkeitsverhältnisse und zusammenhängende Gewässersysteme als Lebensraum für Windelschnecke und Fischotter notwendig. Daraus ergibt sich als Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern und naturnahen Moore durch Sicherung der Wasserhaltung, Anhebung des (Grund-) Wasserstands und entsprechend angepassten Mahdregime.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Nordumfahrung befindet sich etwa 30 Kilometer südlich von Berlin im Zossener Gemeindeteil Dabendorf. Sie entlastet den Durchgangsverkehr durch Dabendorf von der Glienicker Straße zur B96 und schließt das Gewerbegebiet Zossen Nord so an, dass der Großteil des Lastverkehrs nicht mehr durch die Ortslage geführt werden muss.

Die geplante Straße soll dem allgemeinen Verkehr dienen und keine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit für einzelne Verkehrsarten hervorrufen.

Die Planung wird aufgrund ihrer Straßenkategorie, sowie der Lage und Funktion im Netz in die Entwurfsklasse EKL 3 mit dem zugehörigen Regelquerschnitt RQ 11 nach RAL 2012 eingestuft. Weiterhin ist im Zuge des geplanten Baus der Umgehungsstraße ein Geh- und Radweg vorgesehen, der gemäß der RIN Kategoriengruppe AR IV (außerhalb bebauter Gebiete) bzw. IR IV (innerhalb bebauter Gebiete) und hinsichtlich der Verbindungsfunktionsstufe IV (nahräumig) zuzuordnen ist. Der Geh- und Radweg fällt somit in den Geltungsbereich der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 201.

Das geplante Vorhaben umfasst Bereiche, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Trasse verläuft von Süden kommend, zunächst am Rande der Wohnbebauung Dabendorf, anschließend am Rand des im Flächennutzungsplans der Stadt Zossen verankerten Gewerbegebiet Zossen Nord und im folgenden Verlauf über die Bahnquerung, in Richtung der

B96. An den beiden Einbindungen der Nordumfahrung und der Einmündung zum Gewerbegebiet sind Kreisverkehre geplant.

Die Trasse durchquert am südlichen Anschlussstück, zur Glienicker Straße und dem östlichen Anschlussstück zur B96 das naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsschutzgebiet *Notte-Niederung*. Die Linie berücksichtigt die vorhandene Topographie und verläuft im Bogen am bereits bestehenden *Gewerbegebiet Zossen Nord* und der geplanten Erweiterung entlang.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Natura-2000-Gebiete. Aufgrund der direkten Nähe zum FFH-Gebiet **Prierowsee** (DE3746302) ist eine Klärung der Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Screening) notwendig.

4 Beschreibung der durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zu potenziellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter. Von diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden im nächsten Schritt jene herausgefiltert, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet von Belang sind. Der Vollständigkeit halber werden alle im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans identifizierten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben entstehen können, erneut skizziert (Tabelle 1).

4.1 Beschreibung der für das Schutzgebiet relevanten Wirkfaktoren

In Kapitel 4 wird auf die ganzheitliche Auswirkungsprognose des Vorhabens eingegangen. Es wurden die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingte Eingriffe überschlägig umrissen. Eine detailliertere Auswirkungsprognose mit Beschreibung der potenziellen Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut im Wirkraum ist Bestandteil des Landschaftsplanerischen Begleitplans. Da das Bauvorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebiets liegt, werden nachfolgend nur die potenziell auftretenden Wirkfaktoren herausgefiltert, die über die Fläche der Trasse hinausgehen.

Folgende Wirkfaktoren stellen aufgrund ihrer potenziellen Reichweite über die Trasse hinweg eine mögliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets dar und sind vertieft zu prüfen:

- Bau- und betriebsbedingte Barrierewirkung und Mortalität (Fischotter)
- Veränderung der Hydrologie durch Neuversiegelung (Grundwasserabsenkung durch Verdunstung)
- Lufthygienische Beeinträchtigungen (Feinstaub, Plastikabrieb, Treibstoff)
- Nichtstoffliche Emissionen (Schallemissionen, Erschütterungen, Lichtemissionen)

Tabelle 1: Durch den Straßenbau entstehende potenzielle bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt.

Wirkfaktoren	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter
baubedingt	
vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, Bodenverdichtung, -veränderung	Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
Bodenbewegungen (Auf- und Abtrag)	Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft
Stoffemissionen (Stäube, Gase)	Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft
Nichtstoffliche Emissionen (Schallemissionen, Erschütterungen, Lichtemissionen)	Mensch, Tiere, Landschaft
anlagenbedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung	Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft
Grundwasserabsenkung, Anstau	Wasser, Tiere/Pflanzen, Boden
Ableitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer	Wasser, Klima/Luft
Kleinräumige Temperaturerhöhung	Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Wasser
Zerschneidungs-, Barriere- und Trennwirkung	Mensch, Tiere/Pflanzen, Landschaft
optische Überformung durch technische Bauwerke und Nebenanlagen	Mensch, Tiere, Landschaft
betriebsbedingt	
Beunruhigung durch erhöhten Verkehr und Änderung der Verkehrsströme	Mensch, Tiere, Landschaft
Straßenwasserabfluss, Taumittleinsatz	Wasser, Tiere/Pflanzen
Stoffemissionen (Stäube, Gase)	Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft
Schallemissionen	Mensch, Tiere, Landschaft
optische Reize	Mensch, Tiere

5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Die Auswirkungen, Intensität und Einflussbereiche der ermittelten relevanten Wirkfaktoren sind folgend überschlägig zu prüfen. Eine Betroffenheit kann nur durch Wirkfaktoren entstehen, die über die eigentliche Trasse hinausgehen. Es kommt nicht zu Versiegelung oder Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebiets.

Barrierewirkung und Mortalität (Fischotter)

Straßenverkehr trägt zur Gefährdung der Fischotter in hohem Maß bei. Diese Beeinträchtigung wird durch Querungshilfen gemindert. Die B96 schneidet das FFH-Gebiet im Norden und

quert den Königsgaben. Beides wird in der Managementplanung als Gefahrenschwerpunkt aber nicht als starke Beeinträchtigung bewertet. Im Bezug zum FFH-Gebiet entsteht durch die geplante Trasse keine weitere Barrierewirkung.

Grundsätzlich ist durch die geplante Trasse eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs auf der B96 - insbesondere am Königsgaben - zu erwarten, sodass mindestens eine neutrale Entwicklung des Wirkfaktors im Bezug auf den Erhaltungszustand der Fischotterpopulation zu erwarten ist. Der geplante Kreisverkehr führt zu einer Reduktion der Geschwindigkeit und erhöht dadurch das Potenzial zur Kollisionsminderung.

Da Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind keine erheblichen baubedingte Beeinträchtigungen durch Bauverkehr zu erwarten.

Grundwasserabsenkung

Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Mehrverdunstung von Niederschlagswasser und in Konsequenz zu einer Reduzierung der Versickerung. Die Hydroisohypsen der HYK 50 zeigen eine Fließrichtung des Grundwassers von Vorhaben in Richtung des Prierowsees. Insbesondere bei schwachen Regenereignisse verdunstet das Wasser auf der versiegelten Fläche bevor es abfließen kann.

Überschlägig ist allerdings keine signifikante Auswirkung auf den Grundwasserstand durch die geplante Trasse zu erwarten. Starker Regen kann leicht abfließen und in den belebten Bodenschichten der Bankette versickern. Auch die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen infolge von Klimaveränderungen reduziert das Potenzial der erhöhten Verdunstung durch die Versiegelung.

Das Vorhaben hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den (Grund-) Wasserstand des FFH-Gebiets.

Lufthygiene

Straßenverkehr wirkt sich negativ auf die Lufthygiene aus. Verbrennungsmotoren tragen essentiell zur Belastung durch Feinstaub bei. Auch die lufthygienische Belastung durch Stickstoffoxide und bodennahes Ozon ist auf Verbrennungsmotoren zurückzuführen. Schwieriger messbar sind die Konzentrationen und Auswirkungen durch Gummiabrieb und Mikroplastik im trassennahen Bereich als Konsequenz von Straßenverkehr.

Durch das Vorhaben sind keine neuen Beeinträchtigungen der Lufthygiene im Bezug zum FFH-Gebiet zu erwarten. Der Verkehr wird vom FFH-Gebiet weggeführt, sodass die Auswirkungen der neue Trasse mindestens neutral zum FFH-Gebiet sind. Grundsätzlich ist eine unwesentliche Verbesserung der lufthygienischen Belastung durch den Straßenverkehr im Bezug zum FFH-Gebiet zu erwarten.

Nichtstoffliche Emissionen

Ähnlich wie die Verschmutzung durch Stoffemissionen sind auch nichtstoffliche Emissionen, die über die Trasse hinausgehen, zu erwarten. Die *Verschmutzung* durch Licht, Schall und

Erschütterung wirkt sich insbesondere auf die Tierwelt aus. Lichtverschmutzung hat besonders für Insekten und nachtaktive Tiere eine störende Wirkung. Schall wirkt sich stark auf Säugetiere und Vögel aus und Erschütterungen am stärksten auf bodennahe Tiergruppen wie Amphibien oder auch Schnecken. Grundsätzlich ist jedoch auch hier festzuhalten, dass die geplante Trasse dafür sorgt, dass nichtstoffliche Emissionen vom FFH-Gebiet weggeleitet werden. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Verringerung der nichtstofflichen Emissionen im FFH-Gebiet **Prierowsee**.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ergibt sich potenziell durch die Erhöhung des Verkehrs zum Gewerbegebiet und ist vor allem von der Art der Gewerbe abhängig. Durch die Leitung des Verkehrs vom FFH-Gebiet weg ist bezüglich der zuvor genannten Punkte keine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Trasse zu erwarten.

6 Fazit

Die geplante Umgehungsstraße grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet **Prierowsee** an. Die Verkehrsführung der geplanten Umgehungsstraße führt Verkehr vom FFH-Gebiet weg. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung der Lärm- und Luftverhältnisse, reduzierter Lichtverschmutzung und einer Abnahme des Kollisionsrisikos für Wildtieren (insb. Fischotter) durch Straßenverkehr. Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung werden die für das FFH-Gebiet relevanten Wirkfaktoren dargestellt und überschlägig bewertet. Die dargestellten Wirkfaktoren sind

- Bau- und betriebsbedingte Barrierewirkung und Mortalität (Fischotter),
- Veränderung der Hydrologie durch Neuversiegelung (Grundwasserabsenkung durch Verdunstung),
- Lufthygienische Beeinträchtigungen (Feinstaub, Plastikabrieb, Treibstoff),
- Nichtstoffliche Emissionen (Schallemissionen, Erschütterungen, Lichtemissionen).

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird festgehalten, dass

- die neue Verkehrsleitung die Gefahr für Wildtiere an den identifizierten Gefahrenstellen reduziert und keine neue Barrierewirkung im Bezug um FFH-Gebiet entsteht,
- keine erhebliche Veränderung der Hydrologie zu erwarten ist,
- die lufthygienische Situation im FFH-Gebiet durch die neue Trasse nicht beeinträchtigt wird und bestenfalls eine Verbesserung durch die neue Verkehrsleitung entsteht,
- die nichtstofflichen Emissionen im FFH-Gebiet durch die neue Trasse nicht erhöht werden und bestenfalls eine Verbesserung durch die neue Verkehrsleitung entsteht.

Die überschlägige Bewertung zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die geplante Trasse offensichtlich auszuschließen sind. Bestenfalls kann die geplante Trasse durch eine Veränderung des Verkehrsflusses sogar zu einer Verbesserung der Verhältnisse im FFH-Gebiet führen.

Die geplante Trasse birgt weder als alleinstehendes Vorhaben noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das Potenzial, das FFH-Gebiet **Prierowsee** erheblich zu beeinträchtigen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist **nicht** erforderlich.

7 Quellen

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union, L 206 vom 22.07.1992 S. 7-50

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg: Dreiundzwanzigste Erhaltungszielverordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (23. Erhaltungszielverordnung – 23. ErhZV) vom 3. September 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 57]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2024 (GVBl. II/23, [Nr. 26]).

Literatur

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014a), Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet „Umgebung Prierowsee“

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2014b), Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg: Managementplan für das FFH-Gebiet „Prierowsee“